



**NEWS**

**Sonderausgabe: Umsatzsteuer 2010**



**SIART + TEAM TREUHAND GmbH**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26  
1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0  
Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38  
e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1. Ort der Dienstleistung</b> .....	Seite 4
1.1 <i>B2B: Empfänger der sonstigen Leistung ist Unternehmer</i> .....	Seite 5
1.2 <i>B2C: Empfänger der sonstigen Leistung ist Privater (Nicht-Unternehmer)</i> .....	Seite 9
<b>2. Zusätzliche Meldepflichten mittels Zusammenfassender Meldung</b> .....	Seite 12
<b>3. Neues Verfahren zur Erstattung der Vorsteuer</b> .....	Seite 13



# Das Mehrwertsteuerpaket

## Neue Regelungen ab 01.01.2010

Das Umsatzsteuergesetz enthält **Regeln**, die bestimmen, **wo sich der Ort der sonstigen Leistung** (sog. „Dienstleistung“) **befindet** bzw. **an welchem Ort die sonstige Leistung** als **erbracht** gilt („Leistungsort“). Die Bestimmung des Leistungsortes ist besonders wichtig bei grenzüberschreitenden sonstigen Leistungen, denn **nach dem Ort der Leistung bestimmt sich, ob österreichische oder ausländische USt anfällt** und wie die Rechnung auszusehen hat.

Je nach Leistung sieht das Umsatzsteuergesetz beispielsweise als Leistungsort den Sitz des leistenden Unternehmens, den (Wohn-)Sitz des Leistungsempfängers oder den Tätigkeitsort vor. Mit 01.01.2010 werden die alten Regeln des Umsatzsteuergesetzes zum Leistungsort durch neue ersetzt. **Für manche Dienstleistungen ändert sich deshalb am 01.01.2010 der Leistungsort, bei vielen bleibt er gleich.**

**Da die Änderungen die sonstigen Leistungen – und nicht auch Lieferungen – betreffen, sind nicht alle Unternehmer davon in der täglichen Praxis betroffen.**

### Was bleibt gleich, wer ist von den Änderungen nicht betroffen?

- Wenn Sie als Unternehmer nur Lieferungen ausführen und keine Leistungen erbringen oder erhalten, sind Sie von den Änderungen die sonstigen Leistungen gar nicht betroffen. Betreffend Lieferungen bzw. den Ort der Lieferungen ändert sich nichts.
- Wenn Sie als österreichischer Unternehmer ausschließlich sonstige Leistungen von anderen österreichischen Unternehmern beziehen und diese in Österreich tätig werden, wird sich für Sie auch nichts ändern, weil der Ort der sonstigen Leistung nur Österreich sein kann.
- Wenn Sie als österreichischer Unternehmer ihre sonstigen Leistungen ausschließlich an andere österreichische Unternehmer erbringen und dabei nur in Österreich tätig werden, ändert sich ebenfalls nichts für Sie, weil auch in diesen Fällen der Ort der sonstigen Leistung nur Österreich sein kann.
- Wenn Sie als österreichischer Unternehmer an österreichische Privatkunden sonstige Leistungen erbringen, wird sich auch nichts ändern.

**Zu Änderungen kommt es nur bei sonstigen Leistungen, die einen Bezug zum Ausland haben.** Wenn das für Sie von Interesse ist, lesen Sie weiter.

Neben den Änderungen im Zusammenhang mit dem Ort der sonstigen Leistung sind ab 01.01.2010

- innergemeinschaftlichen sonstigen Leistungen in die Zusammenfassende Meldung (ZM) aufzunehmen und
- startet ein neues, elektronisches Vorsteuerrückerstattungsverfahren innerhalb der EU.

Die Details dazu folgen am Ende dieses Artikels. Zunächst wieder zurück zum Ort der sonstigen Leistungen.

## 1. Ort der sonstigen Leistung

Bei der Beurteilung, wo die Leistung als erbracht gilt und die Umsatzsteuer anfällt, wird ab 01.01.2010 unterschieden, ob der Empfänger der Leistung selber Unternehmer ist oder Privater (Nicht-Unternehmer). Dafür werden zumeist die Begriffe B2B bzw. Business-to-Business für den Fall das der Empfänger Unternehmer ist und B2C bzw. Business-to-Customer für den Fall das der Empfänger Privater (Nichtunternehmer) ist verwendet. Je nachdem ob nun der Leistungsempfänger Unternehmer oder Privater ist sind unterschiedliche Regelungen anzuwenden.

Und so sieht es bei B2B und B2C in Zukunft aus:

### **B2B auf einen Blick:**

Ab 2010 werden sonstige Leistungen an Unternehmer grundsätzlich immer am Ort des Leistungsempfängers erbracht (= sogenannte „B2B-Generalregel“).

Davon gibt es fünf Gruppen von Ausnahmen, die es – mit Ausnahme der der kurzfristigen Vermietung und den Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – auch schon bisher gab:

- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken – Lageort des Grundstücks
- Personenbeförderung – dort wo die Beförderung jeweils stattfindet
- künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende Leistungen – Tätigkeitsort
- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen – Tätigkeitsort (bei Bordverpflegungsdienstleistungen im innergemeinschaftlichen Personenverkehr – Abgangsort)
- kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln – Übergabeort (=wo das Fahrzeug zur Verfügung gestellt wird)

Für sonstige Leistungen im Bereich B2B gilt: Wird die Leistung im Inland von einem ausländischen Unternehmer erbracht, kommt es immer zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge); das heißt: der Leistungsempfänger führt die Umsatzsteuer ab und zieht sich diese gleich als Vorsteuer ab, wenn er darf.

**B2C auf einen Blick:**

Die Einführung der neuen B2C Grundregel bewirkt keine Änderungen betreffend den Leistungsort bei sonstigen Leistungen an Private, da schon die alte Grundregel – sowie wie die neue B2C Grundregel – das Unternehmerortprinzip vorsieht und sich bei den bisherigen „Spezialregeln“ (Grundstücke, Beförderungen usw.) nichts geändert hat. Neu ist hingegen dass:

- Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen am Tätigkeitsort (bewirkt eine Änderung beim Catering und ähnlichen mobilen Verpflegungsdienstleistungen),
  - die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln am Übergabeort und
  - Bordverpflegungsdienstleistungen im innergemeinschaftlichen Personenverkehr („ig Bordverpflegungsdienstleistungen“) am Abgangsort
- als ausgeführt gelten.

**Wenn Ihnen die Zusammenfassung reicht, und Sie jetzt schon alles wissen**, was auf Sie zukommt – oder eben nicht auf Sie zukommt – **können Sie die nächsten Kapitel auslassen** und bei den **Änderungen zur Zusammenfassenden Meldung (Kapitel 2) und dem Vorsteuerrückerstattungsverfahren (Kapitel 3) weiterlesen**. Wenn Sie mehr Details wissen wollen, lesen Sie gleich hier weiter.

**1.1 B2B: Empfänger der sonstigen Leistung ist Unternehmer:**

Ab nächstem Jahr gibt es für den Fall, dass der **Empfänger der sonstigen Leistung Unternehmer** ist, eine Grundregel,

die **„Business-to-Business-Generalnorm“** bzw. **„B2B-Generalnorm“**.

**B2B-Generalnorm:**

„Eine sonstige Leistung **an einen Unternehmer** wird **an dem Ort ausgeführt, an dem der empfangende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.**“

„Kleinunternehmer“ sind ebenfalls Unternehmer und fallen deshalb unter die B2B-Regeln. Für die Bestimmung des Leistungsortes werden aber auch „nicht unternehmerisch tätige juristische Personen“ mit UID-Nummer (z.B. Holding) als Unternehmer gewertet.

Erbringt nun ein **ausländischer Unternehmer eine sonstige Leistung in Österreich** **0Steuerschuld** auf den Leistungsempfänger (sog. „Reverse Charge“); das heißt, nicht der ausländische, leistende Unternehmer sondern der leistungsempfangende Unternehmer führt die Umsatzsteuer an das Finanzamt ab und zieht sich diese gleichzeitig als Vorsteuer ab, wenn er darf.

Im Bereich des B2B gibt es **fünf Ausnahmen von der Generalnorm** hinsichtlich des Leistungsortes; das heißt, der Ort der Leistung richtet sich bei diesen Leistungen nicht

nach dem Sitz des Leistungsempfängers nach der B2B Grundregel, sondern davon abweichenden (Sonder-) Vorschriften. Drei dieser fünf Ausnahmeregeln für sonstige Leistungen gab es auch schon bisher – für Grundstücksleistungen, künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen und Personenbeförderungen, zwei – für Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen (samt Bordverpflegungsdienstleistungen) sowie die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln sind neu vorgesehen.

In der folgenden Box haben wir die Ausnahmen und die in den Ausnahmen bestimmten Tätigkeitsorte ausführlicher dargestellt, wenn für Sie das nicht von Interesse ist, lassen Sie sie aus.

Bei den Ausnahmen wird der Ort der Leistung wie folgt bestimmt:

- **Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken** werden - wie schon bisher - am Ort ausgeführt, an dem das Grundstück liegt. Es kommt somit bei „Grundstücksleistungen“ zu keinen Änderungen. Zu den Grundstücksleistungen zählen auch: Tätigkeit von Maklern und Sachverständigen, Beherbergung in Hotel oder auf Campingplätzen, Einräumung von Rechten zur Nutzung von Grundstücken, Vorbereitung/Koordination von Bauleistungen.

- **Personenbeförderungen:** Der Ort der Personenbeförderungsleistungen richtet sich – wie schon bisher – nach der Beförderungsstrecke. Damit ist im Falle einer grenzüberschreitenden Personenbeförderung der inländische Teil in Österreich steuerbar. (Güterbeförderungen sind ein Fall der B2B-Generalklausel – somit am Empfängerort erbracht.)

Beispiel: Der ungarische Unternehmer fährt mit dem Zug von Budapest nach Wien:  
Aufteilung der Strecke. österreichischer Streckenanteil in Österreich steuerbar.

- **Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen:** Diese Leistungen werden am Tätigkeitsort des leistenden Unternehmers erbracht. Dies war auch schon bisher so, es kommt für diesen Bereich zu keinen Änderungen.

Beispiel: Ein deutscher Kabarettist tritt auf einer Wiener Kabarettbühne auf –  
Leistungsort ist der Tätigkeitsort – Wien/Österreich

- **NEU: Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen werden in Zukunft am Tätigkeitsort des leistenden Unternehmers erbracht. Bisher galten diese Leistungen dort ausgeführt, wo der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt. Da bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen der Tätigkeitsort meist mit dem Unternehmenssitz zusammenfällt, ergeben sich daraus in der Praxis meist keine Änderungen;

Änderungen ergeben sich aber im Bereich des Catering! Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen im innergemeinschaftlichen Verkehr gelten in Zukunft als am Abgangsort – somit am Ort des Beginnes der Reise – erbracht. Bisher wurden diese innergemeinschaftlichen Bordverpflegungsdienstleistungen als am Unternehmerort ausgeführt.

Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung: Der Italienische Caterer richtet eine Firmenfeier in Österreich aus: Restaurant- und Verpflegungsdienstleistung – Leistungsort ist Tätigkeitsort – Österreich.

- **NEU: kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln:** Allgemein ist eine Vermietung von Beförderungsmitteln kurzfristig, wenn sie längsten 30 Tage dauert. Bei Wasserfahrzeugen ist eine Vermietung bis zu maximal 90 Tagen kurzfristig. Liegt eine kurzfristige Vermietung vor, wird diese dort aufgeführt, wo das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird (Übergabeort). Nach den bisherigen Regeln wäre eine solche kurzfristige Vermietung am Unternehmerort des leistenden Unternehmers aufgeführt worden. In der Praxis bleibt der Leistungsort derselbe, da das Fahrzeug in den meisten Fällen am Unternehmerort des Vermieters übergeben wird.

**Beispiel:** Ein österreichischer Unternehmer ist für 14 Tage auf Geschäftsreise in Deutschland unterwegs. Am Flughafen Frankfurt mietet er dafür ein Auto und übernimmt dieses dort. Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln – Leistungsort ist Übernahmeort – Deutschland.

Die **B2B Grundregel** kommt **bei allen anderen sonstigen Leistungen an einen Unternehmer** zur Anwendung. Güterbeförderungen und Katalogleistungen (das sind bestimmte sonstige Leistungen, die im Umsatzsteuergesetz in Katalogform aufgelistet sind - z.B. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen, Datenverarbeitung, etc.) die an Unternehmer erbracht werden, sind Fälle der B2B Grundregel und werden deshalb am Empfängerort erbracht.

Neu ist, dass auch an **Unternehmer erbrachte Vermittlungsleistungen** und **Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen, Güterbeförderungen sowie Beförderungsnebenleistungen** nach der **B2B Grundregel** zu behandeln sind und deshalb diese Leistungen **am Empfängerort** erbracht werden.

**ACHTUNG:** Bisher galt die langfristige Vermietung (Leasing) von Fahrzeugen dort erbracht, wo der Vermieter (das Leasingunternehmen) sein Unternehmen betreibt. Damit war das Leasing eines PKWs von einem deutschen Leasingunternehmen in Deutschland steuerbar. Da – wenn der Leistungsempfänger Unternehmer ist (B2B) – die langfristige Vermietung ab 01.01.2010 ein Fall der B2B Generalnorm ist, gilt diese dann am Sitz des empfangenden Unternehmers erbracht und ist dies dort steuerbar.

**Beispiel zum PKW-Leasing:** Least nun ein österreichischer Unternehmer einen PKW von einem deutschen Leasingunternehmen, ist der Leistungsort nach der B2B-Generalklausel dann Österreich und der österreichische Unternehmer (Leistungsempfänger) muss die Umsatzsteuer im Reverse Charge-Verfahren an das Finanzamt abführen. Bisher war der Leistungsort Deutschland und die in Deutschland gezahlte Umsatzsteuer konnte vom österreichischen Unternehmer im Rückerstattungsverfahren geholt werden. Da nach dem 01.01.2010 der Leistungsort beim Leasing in Österreich liegt, ist der bisher in Deutschland gewährte Vorsteuerabzug (im Rückerstattungsverfahren) nicht mehr möglich. In Österreich wird für (nicht vorsteuerabzugsberechtigte) PKWs kein Vorsteuerabzug gewährt.

Dazu noch ein paar **weitere Beispiele** von Leistungen, die ebenfalls unter die B2B - Generalnorm fallen:

**Güterbeförderung:** Der österreichische Unternehmer beauftragt einen deutschen Frachtführer zum Transport von Waren von Deutschland nach Österreich: B2B Generalnorm - Leistungsort Österreich. (Bisher ig. Güterbeförderung ausgeführt, wo beginnt bzw. Verlagerungsmöglichkeit durch UID-Nummer)

**Vermittlungsleistung:** Ein österreichischer Vertreter vermittelt für seinen Auftraggeber, einen tschechischen Bierbrauer, Bierlieferungen nach Österreich: B2B Generalnorm - Leistungsort der Vermittlung ist Tschechien. (Bisher Vermittlungsleistung dort aufgeführt, wo die vermittelte Leistung (hier: Lieferung von Bier) ausgeführt wurde. Lieferung ist ausgeführt, wo beginnt - Tschechien. Somit war auch bisher der Leistungsort Tschechien.)

**Beratungsleistung:** Der österreichische Rechtsanwalt vertritt einen slowakischen Unternehmer bei einem Rechtsstreit vor einem österreichischem Gericht: B2B Generalnorm - Leistungsort Slowakei. (Auch bisher wurden Leistungen eines Rechtsanwaltes - und ähnliche Beratungsleistungen zB Steuerberater usw. - an Unternehmer am Ort des empfangenden Unternehmers erbracht - es ergibt sich keine Änderung.)

**Jetzt noch ein Blick auf das Reverse Charge System:** Wird im Inland von einem ausländischen Unternehmer eine sonstige Leistung erbracht, kommt es immer zum Übergang der Steuerschuld (Reverse Charge).

Beim Reverse Charge System **entsteht** für alle Unternehmer die **Steuerschuld mit Ablauf des Kalendermonats, in dem die sonstige Leistung ausgeführt wurde**. Dies unabhängig davon, ob der Empfänger der sonstigen Leistung Bücher führt und „Soll-Besteuerer“ (USt nach vereinbarten Entgelten) ist, oder Einnahmen- Ausgaben Rechner und „Ist-Besteuerer“ (USt nach vereinnahmten Entgelten). **Der Leistungsempfänger kann aber natürlich die geschuldete Umsatzsteuer sofort im selben**

**Voranmeldungszeitraum als Vorsteuer abziehen** (sofern der VSt-Abzug aus anderen Gründen im Gesetz nicht ausgeschlossen wird – z.B. Ausschluss des VSt-Abzuges im Zusammenhang mit PKWs). Eine Verschiebung um ein Monat wegen späterer Rechnungsausstellung ist bei sonstigen Leistungen und Werklieferungen nicht möglich. Die Rechnungsausstellung und das Rechnungsdatum sind für das Entstehen der Umsatzsteuerschuld bei Leistungen, die unter das Reverse Charge System fallen, ohne Bedeutung.

## **1.2 B2C: Empfänger der sonstigen Leistung ist Privater („Nicht-Unternehmer“)**

Auch für den Fall, dass der **Empfänger** der sonstigen Leistung **ein Privater** ist, ist künftig eine **eigene Grundregel** vorgesehen (**Business to Consumer Grundregel** bzw. **B2C Grundregel**). Nach der B2C Grundregel werden die sonstigen **Leistungen an dem Ort erbracht, an dem der Erbringer der sonstigen Leistung ansässig ist (Unternehmerortprinzip)**.

### **B2C Generalnorm:**

„Eine sonstige Leistung, die an einen **Nichtunternehmer** ausgeführt wird, wird **an dem Ort ausgeführt, von dem aus der leistende Unternehmer sein Unternehmen betreibt.**“

Tatsächlich gibt es aber von der Grundregel viele – meist auch schon bisher bestehende - Ausnahmen, sodass schlussendlich in der Praxis im Verkehr mit Privaten die Grundregel zumeist nicht zur Anwendung kommt. Die neue B2C Grundregel (Unternehmerortprinzip) entspricht der alten, bisher gültigen Generalklausel, die zur Anwendung kam, wenn keine Sonderregelung anzuwenden war.

Aufgrund der großteils schon bisher mit gleicher Wirkung bestehenden (Sonder-) Regelungen im Bereich des B2C kommt es im diesem Bereich nur bei den neu eingeführten „Spezialregeln“ betreffend sonstige Leistungen zu Neuerungen hinsichtlich des Leistungsortes. **Bei folgenden Leistungen im Bereich des B2C kommt es ab 01.01.2010 zu Änderungen des Leistungsortes gegenüber dem Jahr 2009 und Vorjahre:**

- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen** waren bisher nach der alten Generalklausel am Unternehmerort des leistenden Unternehmers steuerbar. Ab 2010 ist aber der **Tätigkeitsort** des leistenden Unternehmers maßgeblich. (In der Praxis ändert sich meist nichts, da der Unternehmerort zumeist zugleich der Tätigkeitsort ist; anderes ist es aber beim Catering!)
- Auch die „**kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln**“ war bisher ein Fall der alten Generalklausel und deshalb am Unternehmerort des leistenden Unternehmers steuerbar. Nunmehr bestimmt der **Übergabeort** bei der kurzfristigen

Vermietung den Ort der Leistungserbringung. (Auch hier ändert sich in der Praxis ändert sich meist nichts, da die Übergabe meist am Unternehmerort erfolgt.)

- Die letzte Neuerung betrifft die **innergemeinschaftlichen Bordverpflegungsdienstleistungen**. Auch diese waren bisher ein Fall der alten Generalklausel und deshalb am Unternehmerort des leistenden Unternehmers steuerbar. Wegen der neuen Spezialregel gelten diese Leistungen ab 2010 als am **Abgangsort** erbracht.

In der folgenden Box haben wir wieder die Ausnahmen und die in den Ausnahmen bestimmten Tätigkeitsorte ausführlicher dargestellt, wenn für Sie das nicht von Interesse ist, lassen Sie sie aus.

Von der B2C-Grundregel gibt es folgende – großteils schon bisher bekannte - Ausnahmen (Sonderregeln):

- **Vermittlungsleistung:** Vermittlungsleistungen an Private werden dort ausgeführt, wo auch der vermittelte Umsatz ausgeführt wird.
- **Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken:** Wie im B2B Bereich gelten auch im B2C Bereich Sonstige Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken an dem Ort ausgeführt, an dem das Grundstück liegt. Es kommt bei diesen Leistungen zu keinen Änderungen.
- **Personen- und Güterbeförderung:** Der Leistungsort bei Personen- und Güterbeförderungen an Private richtet sich nach der Beförderungsstrecke. Sie sind damit dort steuerbar, wo die Beförderung erbracht wird. Wenn es sich um eine **innergemeinschaftliche Güterbeförderung für Private** handelt, gilt diese als am Abgangsort (Beginn der Güterbeförderung) erbracht.

Beispiel: Ein ungarischer Privater fährt mit dem Zug von Budapest nach Wien: Aufteilung der Strecke, österreichischer Streckenanteil in Österreich steuerbar.

- **Beförderungsnebenleistungen** (Beladen, Entladen, Umschlag, Lagerung oder ähnliche Leistungen, die üblicherweise zu Beförderungsleistungen gehören): Beförderungsnebenleistungen, die an Private erbracht werden, werden am Tätigkeitsort des leistenden Unternehmers ausgeführt.
- **Künstlerische, wissenschaftliche, unterrichtende, sportliche, unterhaltende oder ähnliche Leistungen:** Wie im Bereich B2B werden auch im B2C diese Leistungen am Tätigkeitsort des leistenden Unternehmers erbracht.
- **Begutachten von und Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen:** Werden solche Leistungen an Private erbracht, gelten diese als am Tätigkeitsort des leistenden Unternehmers als erbracht.

- **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen:** Wie im Bereich B2B werden Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen auch im Bereich B2C am Tätigkeitsort des leistenden Unternehmers erbracht. Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Eisenbahnen im innergemeinschaftlichen Verkehr gelten als am Abgangsort – somit am Ort des Beginnes der Reise – erbracht (ebenfalls wie bei B2B).
- **kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln:** Die kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln an Private wird – wie im Bereich B2B – dort aufgeführt, wo das Beförderungsmittel zur Verfügung gestellt wird (Übergabeort). Bei der langfristigen Vermietung kommt die B2C Grundregel zur Anwendung, dass heißt diese wird dort ausgeführt, wo der Vermieter sein Unternehmen betreibt.
- **Katalogleistungen:** Katalogleistungen sind bestimmte sonstige Leistungen, die im Umsatzsteuergesetz in Katalogform aufgelistet sind (z.B. Werbung und Öffentlichkeitsarbeit, Beratungsleistungen, Datenverarbeitung, etc.). Die Liste der „Katalogleistungen“ bleibt grundsätzlich gleich. Die einzige Änderung betrifft die „Vermittlung von Katalogleistungen“: Die Vermittlung einer Katalogleistung stellt nun keine eigene Katalogleistung dar – die Vermittlung ist als eigene sonstige Leistung gesondert geregelt (siehe oben zur Vermittlungsleistung).

Ist der Empfänger der Katalogleistung ein Privater aus dem Gemeinschaftsgebiet, gilt diese nach der B2C Generalklausel als am Unternehmerort des leistenden Unternehmers erbracht. Ist der Empfänger ein Privater außerhalb der EU, wird die Katalogleistung im Drittland ausgeführt.

Innerhalb der Katalogleistungen gibt es einen weiteren „Spezialfall“: Wenn ein Privater aus dem Gemeinschaftsgebiet von einem Unternehmer aus dem Drittland eine auf elektronischem Weg erbrachte sonstige Leistung bezieht, gilt diese Leistung als am Empfängerort ausgeführt. Damit wird in diesem Spezialfall vom Unternehmerort nach B2C Generalregel abgewichen.

#### **Beispiele:**

Der österreichische Steuerberater berät einen in Deutschland wohnhaften und in Österreich angestellten Dienstnehmer: B2C Generalnorm – Leistungsort Österreich.

Ein österreichischer Anwalt berät einen schweizer Privaten: Katalogleistung, Empfänger hat keinen Wohnsitz in der EU – Leistungsort Drittland – Schweiz.

## 2. Zusätzliche Meldepflichten mittels Zusammenfassender Meldung

Ab dem Jahr 2010 müssen Unternehmer auch über **jene erbrachten sonstigen Leistungen, bei denen es zum Übergang der Steuerschuld nach der B2B Generalnorm kommt** und der Leistungsempfänger in einem anderen EU-Staat ansässig ist, **eine Zusammenfassende Meldung (ZM) abgeben**. (Bisher mussten nur die innergemeinschaftlichen Lieferungen gemeldet werden.) Die ZM enthält u.a. die UID-Nummern der Leistungsempfänger, dazu ist die Bemessungsgrundlage je Leistungsempfänger anzugeben. **Als leistender Unternehmer benötigen sie, wenn es zum Reverse Charge System kommt, deshalb künftig die UID-Nummer des Leistungsempfängers sowohl für die Rechnung (diese muss die UID-Nummer des Leistungsempfängers enthalten) als auch für die Zusammenfassende Meldung.**

Die elektronische Meldung der ZM müssen Sie ab 01.01.2010 **jeweils bis zum Ablauf des auf den Meldezeitraum folgenden Kalendermonats** abgeben. Das heißt, wenn Ihr Voranmeldezeitraum der Kalendermonat ist, müssen Sie die ZM bis zum Ende des folgenden Monats – somit schon 15 Tage vor der Umsatzsteuervoranmeldung – abgeben. Wenn das Quartal Ihr Voranmeldungszeitraum ist, müssen Sie die ZM (über das Quartal) ebenfalls bis zum Ende nächsten Monats (nach dem Quartal) abzugeben. Dazu ein Beispiel (Voranmeldungszeitraum Kalendermonat): Die ZM über ihre im März erbrachten Leistungen ist am 30. April abzugeben. **Diese Frist** für die Abgabe der ZM **gilt für alle Unternehmer**; somit **nicht nur für buchführende Unternehmer** mit „Soll-Besteuerer“ (USt nach vereinbarten Entgelten), sondern **auch für alle Einnahmen- Ausgaben Rechner** und „Ist-Besteuerer“ (USt nach vereinnahmten Entgelten).

Da die ZM aus den Buchhaltungsdaten erstellt wird, muss deshalb künftig **die Buchhaltung (oder Einnahmen- Ausgaben Rechnung)** – soweit B2B-Leistungen mit Übergang der Steuerschuld im Voranmeldungszeitraum erbracht wurden – **schon am Ende des nächsten Monats fertig sein**. Wenn eine ZM abzugeben ist, ist es nicht mehr ausreichend, dass die Buchhaltung oder Einnahmen- Ausgaben Rechnung erst am 15. des auf den Voranmeldungszeitraum zweitfolgenden Monats (dem altbekannten Abgabetermin für die UVA) fertig ist. **Für die verspätete Abgabe der ZM ist ein Verspätungszuschlag von 1 % bzw. maximal EUR 2.200,00 pro Meldezeitraum möglich.**

Unternehmer werden künftig verstärkt darauf achten müssen, dass sie die aus dem EU-Raum bezogenen Dienstleistungen in Österreich ordnungsgemäß in der Umsatzsteuervoranmeldung bzw. der Umsatzsteuererklärung melden. Wie schon bei Warenbezügen, kann es nämlich künftig auch bei Dienstleistungsbezügen zu unangenehmen Diskussionen mit dem Steuerprüfer kommen, wenn die Eingangsmeldung

des österreichischen Unternehmers nicht mit den Ausgangsmeldungen seiner ausländischen Vertragspartner übereinstimmt.

**To-Do Liste**, damit es auch künftig mit den Zusammenfassenden Meldungen klappt:

- Sammeln und Aufbewahren der UID-Nummern Ihrer Kunden
- Erstellung der Buchhaltung (Einnahmen- Ausgaben Rechnung) vor dem Ende des nächsten Monats (Vierteljahres), damit daraus die ZM erstellt werden kann.

### 3. Neues Verfahren zur Erstattung der Vorsteuer

Auch bei der Erstattung der Vorsteuer kommt es zu Neuerungen. Zwischen den EU-Mitgliedsstaaten wird die Vorsteuerrückerstattung elektronisch abgewickelt werden. Nach dem 31.12.2009 werden die Anträge auf Erstattung von in anderen EU-Mitgliedstaaten angefallenen Vorsteuern gesondert für jedes EU-Land über ein Internet-Portal der Finanzverwaltung im eigenen Sitzstaat zu stellen sein. In Österreich wird dies durch eine Erweiterung des schon bekannten Finanzamtsseite „FinanzOnline“ realisiert. Die Anträge werden nach der Eingabe an die Erstattungsstaaten weitergeleitet. Die quartalsweisen Anträge für die ersten drei Quartale des Jahres (1. bis 3. Quartal) müssen jeweils den neuen Mindesterstattungsbetrag von EUR 400,00 erreichen (bisher EUR 360,00 in Österreich). Anträge für das letzten Quartal des Jahres (4. Quartal) und Anträge für das Gesamtjahr müssen nur einen (Mindest-) Erstattungsbetrag von EUR 50,00 (bisher EUR 36,00 in Österreich) erreichen.

Anträge betreffend das Jahr 2009 sind im Jahr 2010 bereits elektronisch einzureichen. Die Anträge auf Vorsteuererstattung innerhalb der EU müssen im Ansässigkeitsstaat bis spätestens 30.09.2010 gestellt werden.

Anträge betreffend Nicht-EU-Länder sind weiter nach den Vorschriften des jeweiligen Landes abzugeben. Das heißt auch, dass Anträge von Nicht-EU-Unternehmern in Österreich weiterhin in Papierform (Formular) und mit der Frist 30.06. des Folgejahres abzugeben sind. Die neuen Grenzen von EUR 400,00 und EUR 50,00 kommen aber auch dabei zur Anwendung.

---

**SIART + TEAM TREUHAND GmbH**

Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaft

Enenkelstraße 26

1160 Wien

Tel.: +43 (1) 493 13 99 - 0

Fax: +43 (1) 493 13 99 - 38

e-mail: [siart@siart.at](mailto:siart@siart.at)